

Zeitschrift: GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 85 (1991)
Heft: 11

Rubrik: Teletext-Information für Hörgeschädigte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Teletext-Informationen für Hörgeschädigte



Wem stehen diese Teletext-Seiten zur Verfügung?

Im Prinzip stehen die Seiten für hörgeschädigte Teletext-Leser (Seiten 491 und 492) allen Gehörlosen, Schwerhörigen und Hörenden sowie deren Verbänden, Vereinen, Klubs oder Ausstellern usw. offen. Bedingung ist, dass die auf diesen Seiten zu machende Mitteilung für eine grössere Gruppe von Hörgeschädigten interessant und möglichst neu ist (siehe auch «Auswahlkriterien»).

Die zwei Teletext-Seiten für Hörgeschädigten-Informationen

Auf «Lesen statt hören»-Seite 491 werden Sport-Resultate und -Anlässe, auf Seite 492 übrige Mitteilungen (Nachrichten, Anlässe usw.) platziert. Jass-Ergebnisse gehören damit auf Seite 491.

Untertitelung

Auf Seite 493 ist eine Vorschau auf die mit Untertiteln versehenen Sendungen zu finden. Die Untertitel selber werden auf Seite 494 ausgestrahlt. Seite 495 beinhaltet das Impressum sowie weitere Informationen für Gehörlose.

Insgesamt stehen den Hörgeschädigten damit fünf Teletext-Seiten zur Verfügung.

Auswahlkriterien

Grundsätzlich sind wir froh über jede Mitteilung, die wir für diese Seiten erhalten. Wir behalten uns aber vor, Auswahl-Kriterien für diese Seiten festzusetzen (wie wir dies übrigens auch bei den redaktionellen Seiten wie «Sport», «Inland», «Ausland» tun).

Welche Mitteilungen sind Teletext-gerecht?

- kurzfristige Meldungen wie Absagen, Treffpunkt-Änderungen, neue Termine und ähnliches

- Resultate (Sport, Jass, Wettbewerbe usw.)
- Spielankündigungen
- Termine
- für die Hörgeschädigten interessante Nachrichten wie z.B. «Neues Telescrit bei der Kantonspolizei St. Gallen»
- die TV-Sendung «Sehen statt hören»

Welche Mitteilungen kann Teletext nicht berücksichtigen?

- persönliche Botschaften, sogenannte «personal messages», wie sie auf Seite 217 zu finden sind, oder Gratulationen
- Todesanzeigen (ausgenommen in Form eines Nekrologes / Nachrufe mit Angabe der Beerdigungszeit am Schluss des Textes – aber nur für Persönlichkeiten, z.B. Ehrenmitglieder, nach Angabe durch den Schweiz. Gehörlosenbund oder den Schweiz. Gehörlosen-Sportverband)
- Festtagswünsche nur von den Verbänden (keine örtlichen Vereine oder Privatpersonen)
- offensichtliche Werbung (es sei denn, sie ist mit unserer Werbe-Abteilung abgesprochen worden)
- religiöse oder andere Gefühle verletzende Texte
- nichts, was auch in den übrigen Teletext-Mitteilungen Platz findet

Was nimmt Teletext nur bedingt ins Programm auf?

Im Prinzip nimmt sich Teletext bei jeder Mitteilung das Recht heraus, den Text nach eigenem Gutdünken umzuschreiben oder zu kürzen – wenn nötig auch ganz darauf zu verzichten.

Wieviel hat auf einer Teletext-Seite Platz?

Die Information sollte möglichst auf einer Teletext-Seite

Platz finden (zugunsten der Leserfreundlichkeit). Eine Teletext-Seite besteht aus insgesamt 23 Zeilen zu 39 Anschlägen. Von diesen 23 Zeilen gehen aber noch 5 Zeilen für den Seitenkopf (4) und die Abschlusslinie (1) verloren. Folglich bleiben pro Teletext-Seite real nur noch 18 Zeilen zur Verfügung.

Was muss eine Meldung enthalten?

Eine Meldung muss nach dem Prinzip «Was? Wann? Wo?» aufgebaut werden.

Möglichkeiten, den Text im Teletext-Programm zu variieren

- In den Informations-Seiten für Hörgeschädigte stehen auch Farben zur Verfügung, nämlich: **Grün, Weiss, Gelb, Hellblau**.
- Es gibt zudem die Möglichkeit, einzelne Wörter blinken zu lassen («**Flash**» genannt).
- Außerdem kann auch in doppelter Schriftgröße geschrieben werden.

Ein Text dieses Magazins bleibt für maximal drei Tage im Programm!

Dafür kann aber jeder Text höchstens aber dreimal wiederholt werden. Wir empfehlen, die gewünschten Wiederholungs-Daten gleich selber zu bestimmen und anzugeben. Außerdem sollte am entsprechenden Tag kontrolliert werden, ob die gewünschte Seite wirklich wiederholt worden ist.



SCHWEIZERISCHE
TELETEXT AG

Reklamationen und Anregungen nimmt die Teletext-Redaktion oder die Untertitelungs-Redaktion in Zürich entgegen. Verantwortlich für die beiden «Lesen statt hören»-

P492 492 CH-TXT 26.03.91 15:10:11 2/2

LESEN STATT Index 1/2/3/400
HOEREN - "INFO" Uebersicht 490

CH-TXT

Erwachsenenbildung-Beratungsstelle für Gehörlose/Öerlikonstr. 98, 8057 Zürich

MUSEUMSBESUCH

mit Frau Rutschmann und Herrn Fenner

Die Ausstellung B A E U M E

- der Lebensraum, - der Baum der Erleuchtung - wir und unsere Bäume passt gut in die Frühlingszeit.

Wir treffen uns am Mittwoch, 27. März 1991, 18.30 Uhr, Völkerkundemuseum (im alten botanischen Garten), Pelikanstr. Kreuzung mit Talstrasse, Verkehrslicht!>

Die Texte können folgendermassen angeliefert werden

- per Post an: Schweizerische Teletext AG, «Lesen statt hören», Postfach 1147, 2501 Biel
- per Telefax: 032 / 21 42 15
- per Telex: 93 13 81
- per Telescrit: 032 / 21 42 27.

Wie lange bleibt ein Text im TXT-Programm? / Wiederholungen

Da Teletext ein höchst aktuelles Medium ist – welches darauf angewiesen ist, dass Programm-Teile nicht tagelang wiederholt werden – haben wir für die «Lesen statt hören»-Seiten folgende zwei Richtlinien beschlossen:

Seiten ist die Redaktionsleitung der Redaktion Deutsche Schweiz.

Die Seiten 493 bis 495 unterstehen der Untertitelungs-Redaktion (Verantwortlichkeiten gemäss Impressum von Seite 495).

Damit können und sollen die Hörgeschädigten ihrerseits dazu beitragen, dass ihre Informations-Seiten «Sehen statt hören» interessant und aktuell sind und es auch bleiben.

Diese Wegleitung gilt bis auf weiteres und ersetzt jene vom 9. Januar 1989.

Schweiz. Teletext AG, Redaktion Deutschschweiz